

Typische Fehler bei der Anfertigung von Klausuren aus anwaltlicher Perspektive

I. Allgemeines:

Anwaltliche Aufgabenstellungen folgen in der Sache teilweise ähnlichen Mustern wie die seit langem üblichen gerichtlichen oder teilweise auch staatsanwaltlichen Aufgabenstellungen. Dies gilt gerade dann, wenn es um die gerichtliche oder außergerichtliche Regelung individueller Streitigkeiten geht. Zu allgemeinen Bearbeitungsfehlern (unvollständige Aufnahme und Abarbeitung des Sachverhaltes, Inkonsequenz der Bearbeitung, mangelnde Subsumtion etc.) kann daher auf die Fehlerlisten der übrigen Klausurfelder verwiesen werden. Die daneben bestehenden Besonderheiten der anwaltlichen Aufgabenstellungen führen typischerweise in folgenden Punkten zu den nachstehend skizzierten vermeidbaren Fehlern.

„Fehlerlisten“ und teilweise auch Abhilfevorschläge finden sich zudem beispielsweise auch in der bekannten Ausbildungsliteratur.

Typische Fehler in Klausurbearbeitungen anwaltlicher Aufgabenstellungen, gleich aus welchem Rechtsgebiet die Aufgabe entnommen ist, sind etwa (wobei auch hier gilt: Die nachfolgende Übersicht gibt die in Sachsen-Anhalt sowohl von Prüferinnen und Prüfern in der zweiten juristischen Staatsprüfung als auch von Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgemeinschaften des juristischen Vorbereitungsdienstes bei der Korrektur von Klausuren häufig beobachteten, immer wiederkehrenden Fehler in den Klausurbearbeitungen wieder. Die Auflistung erhebt keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit.):

- Die Relationstechnik wird nicht beherrscht; sie ist teilweise gänzlich unbekannt;
- Anstelle des im regelmäßig geforderten Gutachten gebotenen Gutachtenstils wird hier ein Gemisch mit Urteilelementen erstellt; auch innerhalb dieses Mischstils herrscht verkürzende und apodiktische statt differenzierende Argumentationsweise vor;
- Parteibezeichnungen sind unrichtig, unvollständig oder widersprüchlich (z.B. Wechsel zwischen „Mandant“ und „Kläger“);
- Klageanträge geben Parteibezeichnungen nicht präzise wieder und haben keinen vollstreckbaren Inhalt;

- Die mangels vereinheitlichter Fragestellungen gerade in Anwaltsklausuren besonders wichtige Aufgabenstellung wird missverstanden, die am Ende regelmäßig geforderte Umsetzung der gutachterlichen Ergebnisse bspw. in Form einer Klageschrift/ einer Klagerwiderung oder sonstiger Schreiben fehlt oder erfolgt in unzureichender Form;
- Anstelle der nach Bearbeitervermerk oft allein auszuformulierenden Anträge wird ein vollständiger Schriftsatz an das Gericht erstellt (Stichworte: Zeitverlust, Fehlerquellen!);
- Die Klausurverfasser vermögen sich nicht in anwaltliche Sicht- und Herangehensweisen hineinzudenken, die beispielsweise (der Anwalt führt ein Wirtschaftsunternehmen) zwangsläufig auch monetärer Natur sein müssen (mit der Folge, dass etwa eine Absicherung über die Vorschaltung eines PKH-Verfahrens oder auch in Zweifelsfällen des § 140 Abs.2 StPO die Anregung einer Pflichtverteidigung sinnvoll bis notwendig sein kann...);
- Anwaltliche Aufgabenstellungen verlangen durch die Frage nach der Zweckmäßigkeit des anwaltlichen Vorgehens nach einer noch deutlicheren Dokumentation einer Gesamtsicht der Dinge. Wenn durch die Bearbeiterinnen und Bearbeiter hierzu überhaupt ernstzunehmende Argumente erfolgen, zeigt sich hier oftmals deren Überforderung bzw. sogar die fehlende Überzeugungskraft der im vorangegangenen Gutachten gefundenen Ergebnisse (welcher von mehreren möglichen Wegen ist einzuschlagen, sollte bspw. im zivilrechtlichen Vorfeld eine Einigung versucht werden, zwingen die Verhältnisse des Mandanten dazu, das PKH-Verfahren einzuschlagen etc....);
- Das Mandantenschreiben/der Schriftsatz an Gericht oder Behörde wird nicht – wie erforderlich – als ein Schwerpunkt der Aufgabenstellung behandelt;
- Die Klausurverfasser sind nicht in der Lage, den Mandanten die erarbeiteten juristischen Ergebnisse im geforderten Mandantenschreiben (Häufiger Bearbeitervermerk: *„Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Mandant juristisch nicht vorgebildeter Laie ist...“*) nachvollziehbar darzustellen.

II. Einzelne Besonderheiten der verschiedenen Rechtsgebiete

1. Zivilrechtliche Mandate

- Häufig wird die zentrale Bedeutung der Einreden und sonstigen Gegenrechte (Verjährung, Kündigung, Anfechtung, Aufrechnung...) missachtet.

2. Strafrechtliche Mandate

Anwaltsklausuren im Strafrecht sind häufig im Revisionsrecht angesiedelt:

- Wie bei revisionsrechtlichen Klausuren aus staatsanwaltlicher Perspektive (siehe dort) kann eine Einteilung nach A- und B-Gutachten geboten sein; diese Einteilung wird jedoch durch die Klausurverfasser vielfach nicht gelungen durchgehalten;
- Das Beweismittelrecht ist vielfach schon in seinen Grundzügen unbekannt; es gelingt regelmäßig keine Umsetzung auf den konkreten Fall;
- Die letztlich aus Anwaltssicht zu beantwortende Frage eines möglichen Erfolges des Rechtsmittels wird nicht klar und erschöpfend beantwortet.

Im Übrigen bestehen kaum Unterschiede zur staatsanwaltlichen Fragestellung, sofern nicht dem Verteidiger etwa durch seinen Mandanten Sonderwissen offenbart wird.

3. Öffentlich-rechtliche Mandate

- Hierzu wird zunächst auf die Hinweise für öffentlich-rechtliche Aufsichtsarbeiten – D. Anwaltliche Aufgabenstellung (Bl. 12ff.) im Schlussteil der Ausbildungsmappe hingewiesen;
- Die aus Gründen anwaltlicher Sorgfalt immer wieder gebotene gleichzeitige Vorgehensweise im Hauptsacheverfahren und im einstweiligen Rechtsschutz wird nicht erkannt;
- Sachverhaltsangaben des Sachberichts finden sich in den nachfolgenden rechtlichen Ausführungen des Gutachtens nicht wieder.

Herausgeber:

Ministerium für Justiz
und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Landesjustizprüfungsamt

Klewitzstr. 4

39112 Magdeburg

Tel.: 0391/567 - 5000

Fax: 0391/567 - 5024

E-Mail: poststelle.ljpa@mj.sachsen-anhalt.de

Internet: www.mj.sachsen-anhalt.de/ljpa

im September 2012